

# Nürnberger Statistik aktuell



Ein Informationsdienst des Amts für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg

## Statistischer Monatsbericht für Juni 1989

18. Juli 1989

### Kommunalstatistik erhält Rechtsgrundlage

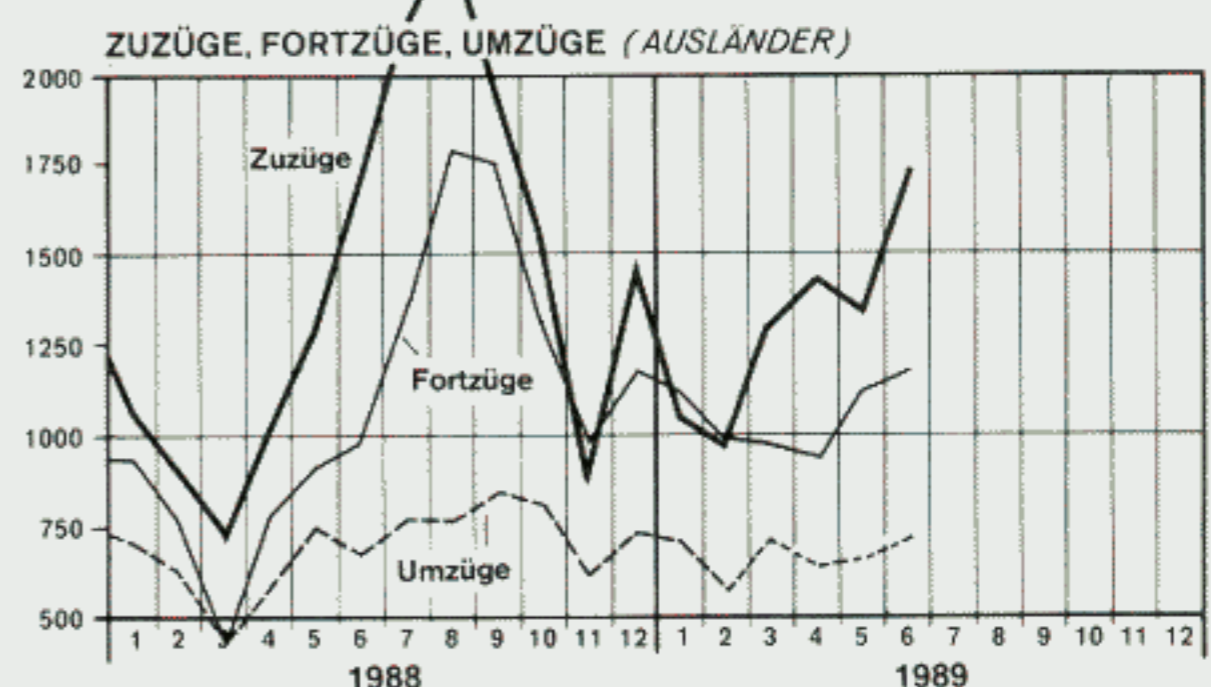
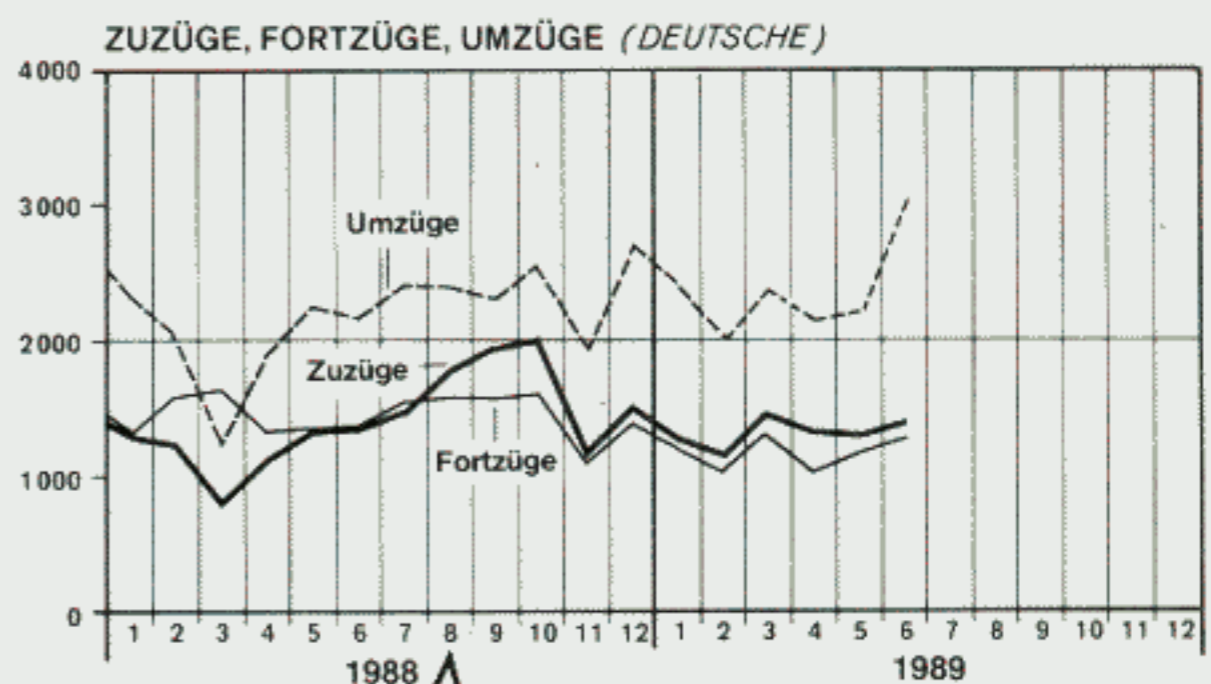
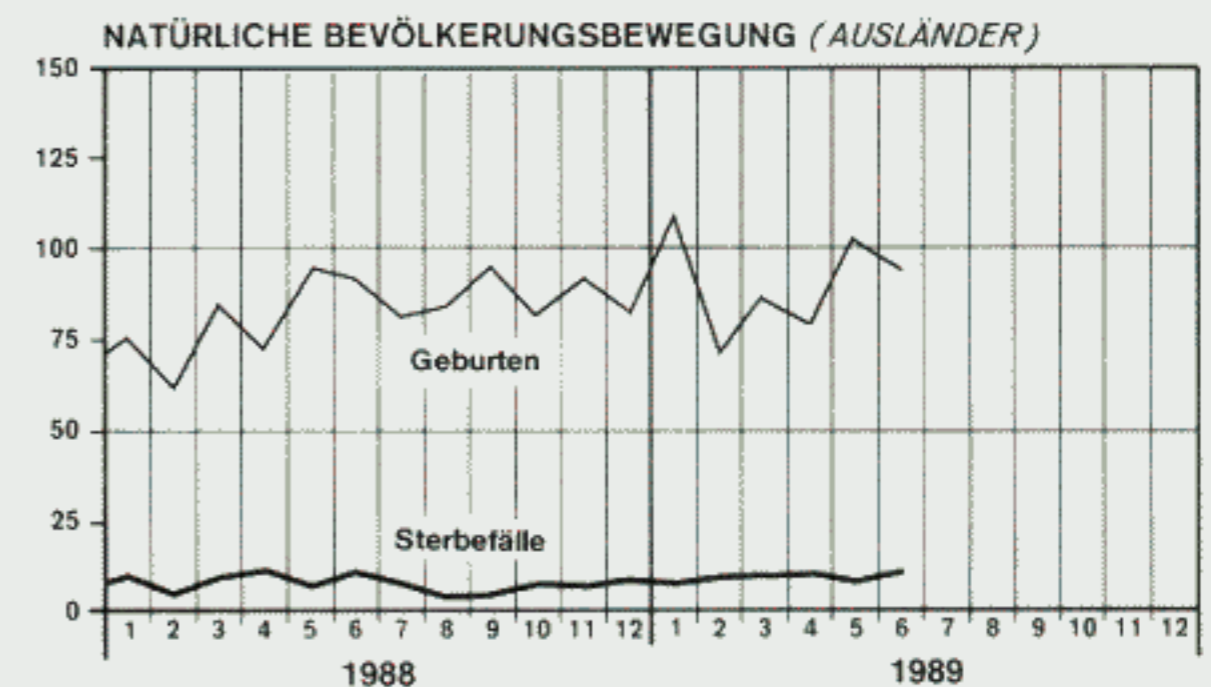
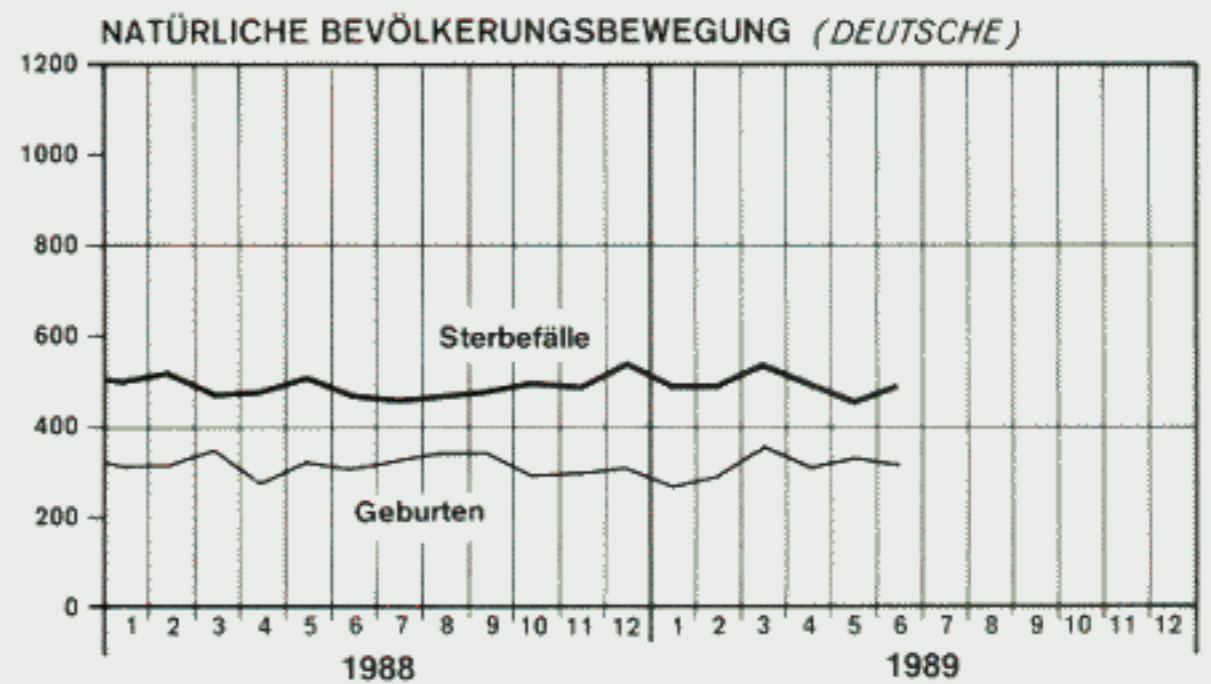
Am 12. Juli 1989 beschloß der Nürnberger Stadtrat die **Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg (Statistikgesetz - StatS)**. Damit erhält die Statistik, die in Nürnberg im Jahre 1900 in einem zentralen Amt zusammengefaßt worden war, um der damals rasch wachsenden Stadt die notwendigen statistischen Planungs- und Führungsinformationen zu verschaffen, erstmals eine eigene Rechtsgrundlage. Der Schutz des Statistikgeheimnisses, der bisher in der Geschäftsweisung für Statistik und Stadtforschung bei der Stadt Nürnberg geregelt war, wird nun durch Ortsrecht für den Bürger kontrollierbar abgesichert.

Die Satzung definiert in § 1 als Kommunalstatistik die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Nürnberg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben - und damit auch gespeichert und statistisch ausgewertet - werden.

Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg sind dem Amt für Stadtforschung und Statistik zugewiesen. Es darf außer der Durchführung von Wahlen keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Welche statistischen Aufgaben in diesem abgeschotteten Bereich der Kommunalstatistik wahrgenommen werden, wird im einzelnen festgelegt, von der statistischen Erhebung über die Führung des Statistischen Informationssystems einschließlich des allgemeinen Raumbezugssystems bis zur Stadtforschung sowie Koordination und überörtlichen Kooperation auf dem Gebiet der Statistik (§ 2). Der Auftrag zum Schutz des Statistikgeheimnisses (§ 3) wird ergänzt um differenzierte Regelungen zur räumlichen, personellen und organisatorischen Abschottung, besonders auch beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung. Denn auf den Computer kann die Statistik zur raschen Aufbereitung großer Datenmengen und zur Führung des Statistischen Informationssystems heute nicht mehr verzichten.

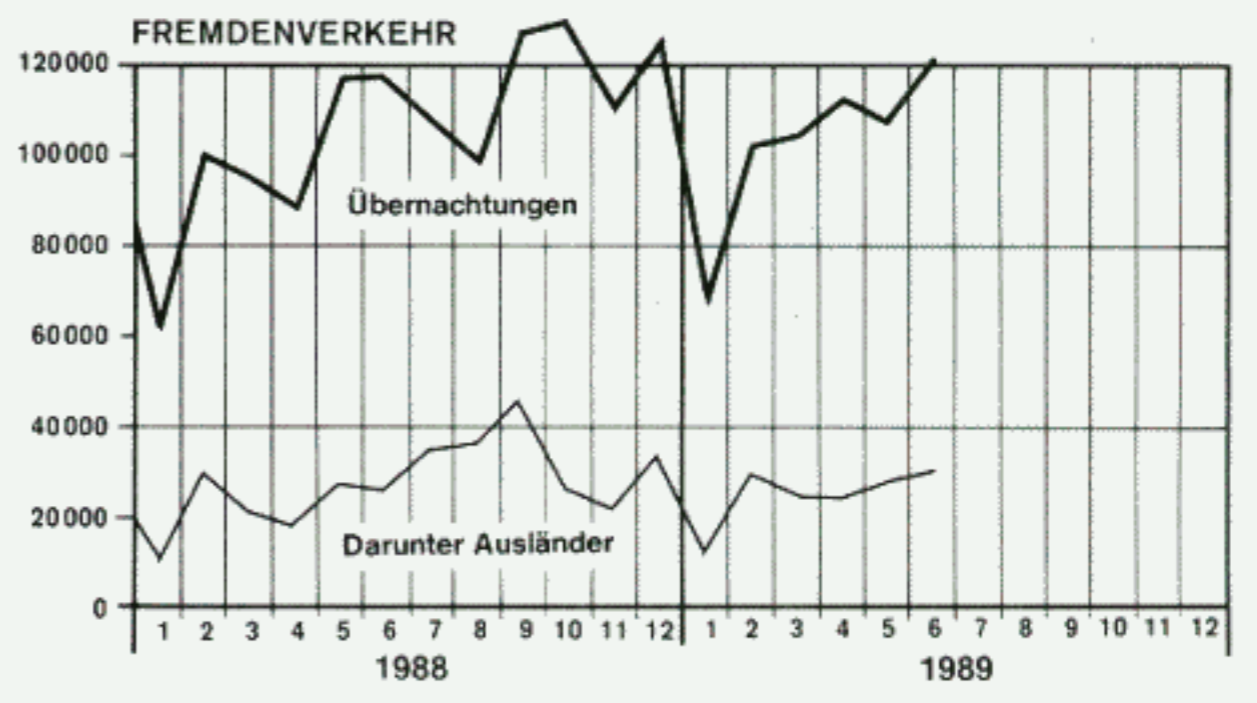
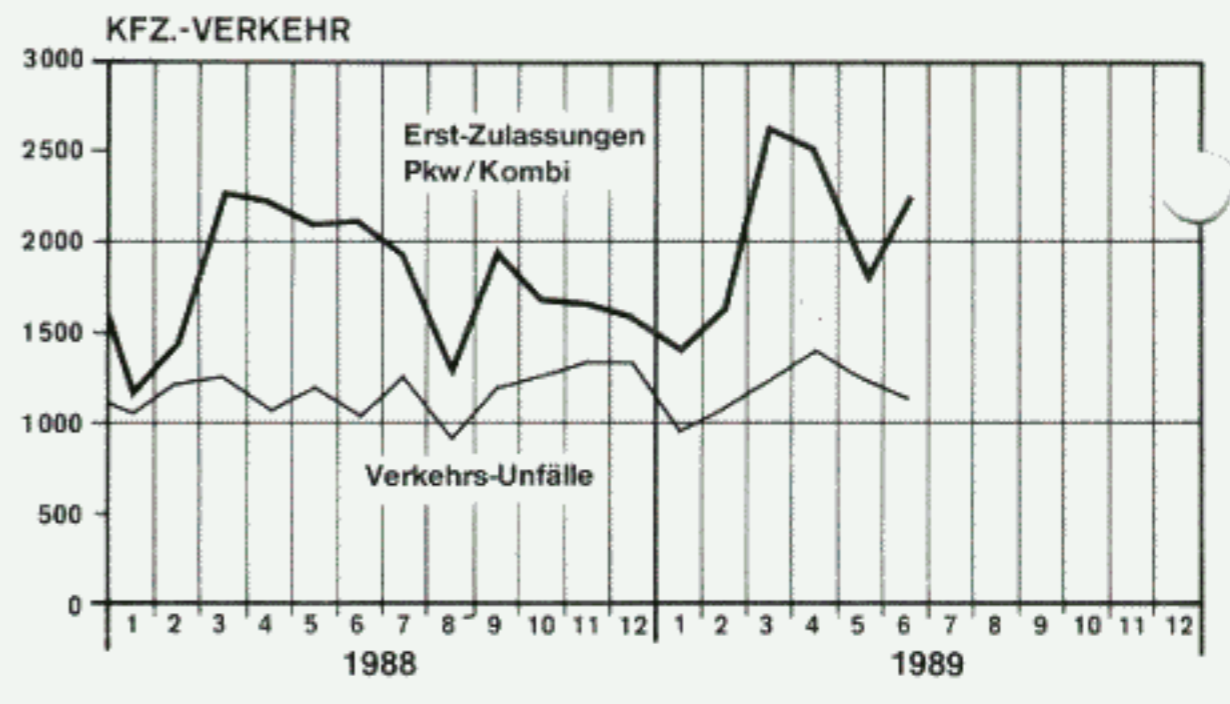
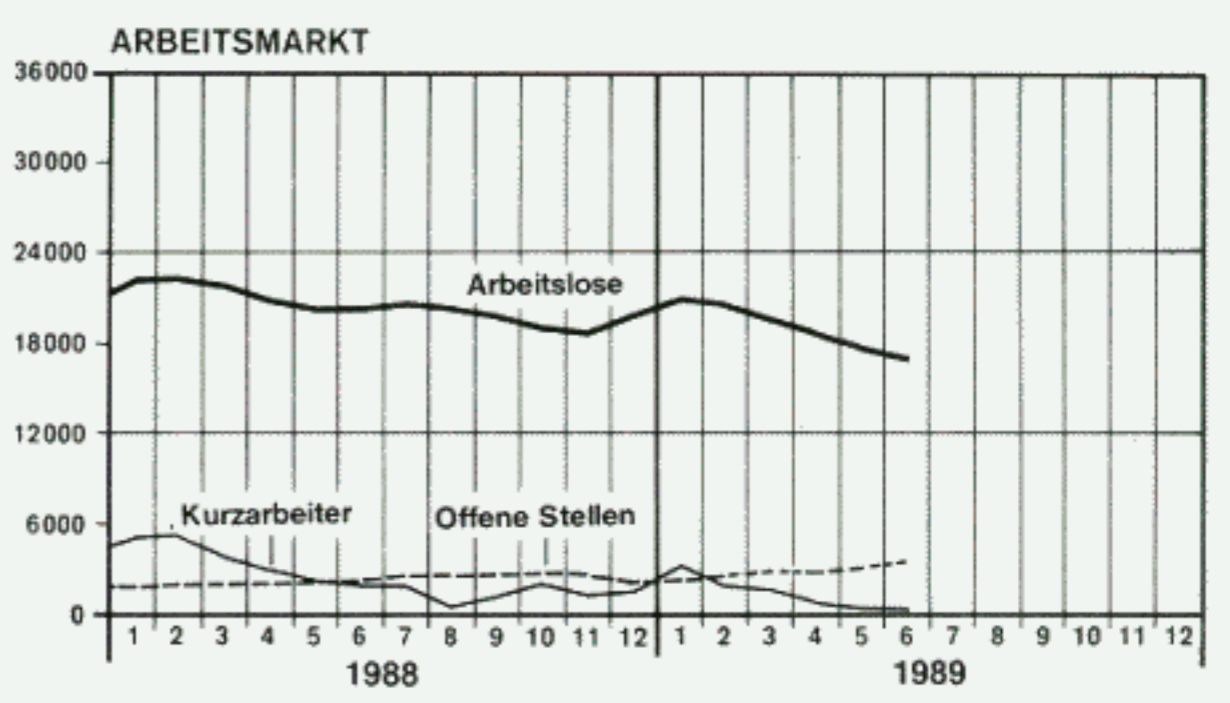
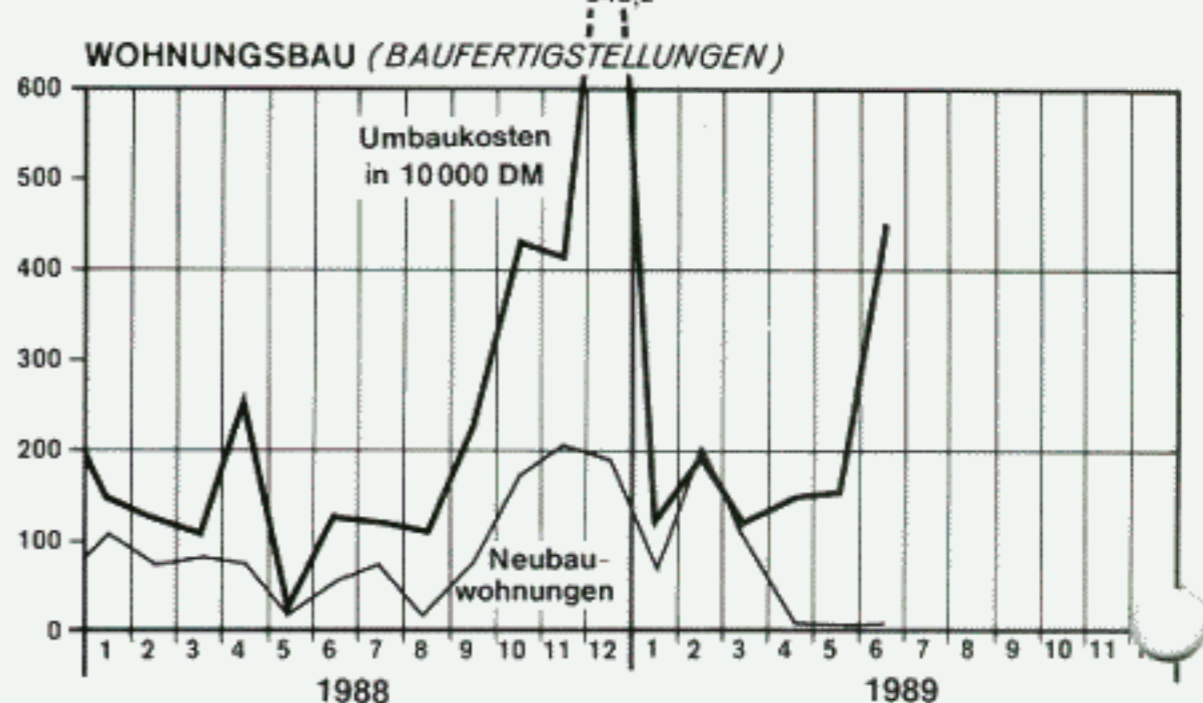
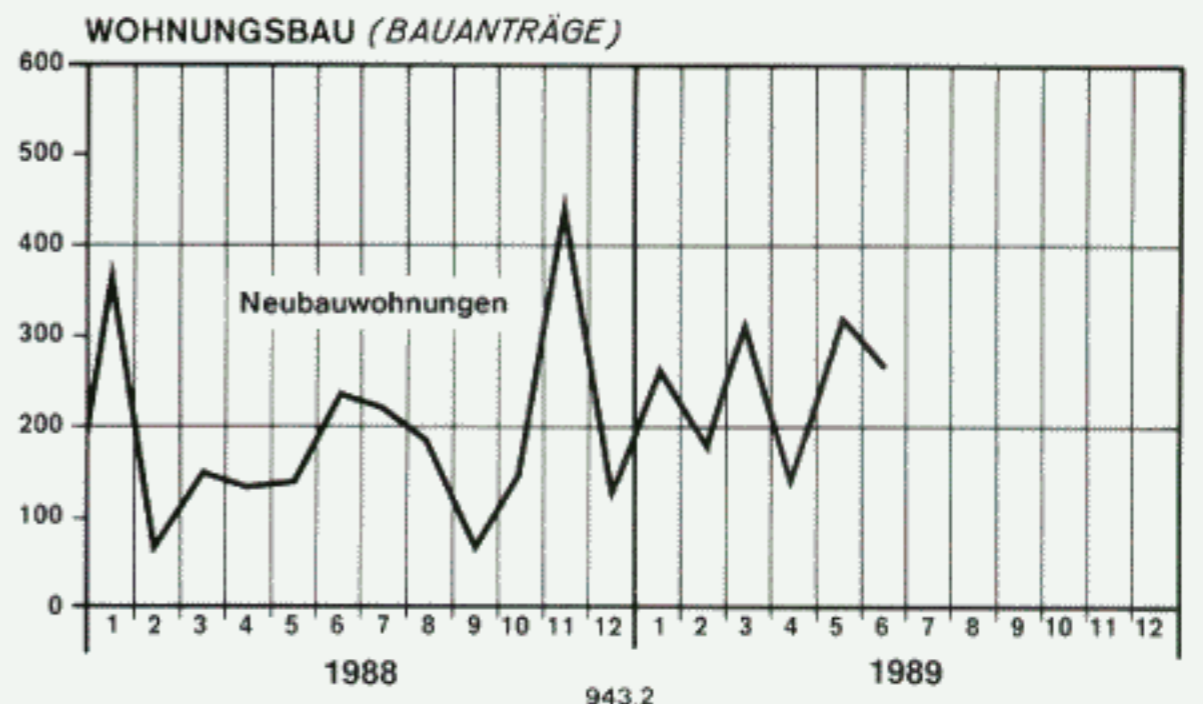
Fortsetzung letzte Seite



Genau diese Notwendigkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 ausdrücklich anerkannt und die besondere gesetzliche Regelung auch der Kommunalstatistik verlangt. Das Volkszählungsgesetz 1987 trägt dieser Forderung dadurch Rechnung, daß es u.a. die Abschottung der Kommunalstatistik von anderen Verwaltungsaufgaben auf gesetzlicher Grundlage zur Voraussetzung für selbständige kommunale Auswertungen der Volkszählungsdaten macht. Das neue Bundesstatistikgesetz vom 22.01.1987 hat diese Bedingung für die entsprechende Nutzung auch anderer Bundesstatistiken übernommen.

Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben die gesetzliche Grundlage zur Regelung der Kommunalstatistik in ihren Landesstatistikgesetzen geschaffen, Bayern und andere Länder in sog. Vorschaltgesetzen. Letztere bieten eine gesetzliche Grundlage zunächst nur für die Abschottung. Die Satzungsermächtigung zur kommunalen Regelung auch der Aufgabenerledigung - von der statistischen Erhebung bis zur statistischen Nutzung von Verwaltungsdaten - wird erst das Bayerische Statistikgesetz schaffen, das noch in dieser Legislaturperiode dem Bayer. Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

Für die Städte, die eine kommunale Statistik betreiben, wird es darauf ankommen, daß dieses Gesetz der umfassenden kommunalen Verantwortung für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wohl und für die ökologischen Lebensgrundlagen der Bürger Rechnung trägt. Dazu muß es eine entsprechend umfassende statistische Nutzung aller verfügbaren Daten zur Gewinnung der erforderlichen, stets aktuellen und umfassenden statistischen Informationen gerade auf der örtlichen Ebene gewährleisten. Die Planungs- und Entscheidungsfähigkeit als Grundlage kommunaler Selbstverwaltung auf diese Weise zu erhalten, ist ein wichtiges demokratisches Anliegen. Das Bayerische Statistikgesetz wird diesem Interesse der örtlichen Gemeinschaft ebenso Rechnung tragen müssen wie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, wenn es die hierzu erforderliche Kommunalstatistik regelt.



**PREISINDEX DER LEBENSHALTUNG IM BUNDESGBIET**

Vom Statistischen Bundesamt wurden folgende Preisindices der Lebenshaltung bekanntgegeben (1980 = 100):

Preisindex für die Gesamtlebenshaltung	Juni 1988	Mai 1989	Juni 1989	Veränderg. in % gegen	
				Juni 1988	Mai 1989
aller privaten Haushalte	122,6	126,2	126,4	+ 3,1	+ 0,2
von Angestellten u. Beamten mit höherem Einkommen	123,9	127,3	127,5	+ 2,9	+ 0,2
von Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen	122,2	125,8	126,0	+ 3,1	+ 0,2
von Renten- u. Sozialhilfeempfängern	122,4	125,8	126,4	+ 3,3	+ 0,5

# Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg (Statistikgesetz — StatS)

Vom 14. Juli 1989

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 1989 (GVBl. S. 104), und des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987) vom 5. März 1987 (GVBl. S. 71) folgende Satzung:

## § 1

### Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Nürnberg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

## § 2

### Aufgaben des Amtes für Stadtforschung und Statistik

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg sind dem Amt für Stadtforschung und Statistik zugewiesen. Es darf außer der Durchführung von Wahlen keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Das Amt für Stadtforschung und Statistik hat neben der Durchführung von Wahlen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören

- Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
- das allgemeine räumliche Bezugssystem,
- DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.

4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Nürnberg und Beratung der Anwender.

5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.

6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.

7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.

9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

### Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg gemacht oder zu diesem Zweck an das Amt für Stadtforschung und Statistik übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

## § 4

### Abschottung

(1) Das Amt für Stadtforschung und Statistik ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume des Amtes für Stadtforschung und Statistik, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume des Amtes für Stadtforschung und Statistik dürfen nur von den Mitarbeitern des Amtes für Stadtforschung und Statistik und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die im Amt für Stadtforschung und Statistik tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten — Bayerisches Datenschutzgesetz — BayDSG — (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBl. S. 90), und des Statistikgeheimnisses nach § 3 sowie auf die Beachtung der Verbote nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 AGVZG 1987 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Amt für Stadtforschung und Statistik der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetz-

zes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.

2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.

3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.

4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn das Amt für Stadtforschung und Statistik Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Amt für Stadtforschung und Statistik Personal Computer ein; es ist hierbei mit stadteigenen Datenübertragungsleitungen an die Zentrale Datenverarbeitung der Stadt Nürnberg angeschlossen. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 1979 (MABl. S. 22) zu treffen und zu gewährleisten.

2. Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Nürnberg haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.

3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten des Amtes für Stadtforschung und Statistik zu übernehmen und in dessen Räume zu verbringen.

4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik und Stadtforschung getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Leiter des Amtes für Stadtforschung und Statistik hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

**Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 12. Juli 1989 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.**

Nürnberg, 14. Juli 1989

Dr. Schönlein  
Oberbürgermeister